

er zu versteuern hätte; indes möchten dieselben nicht der gesamten Bürgerschaft, sondern jedem einzeln bekannt gegeben werden. Um Felder und Häuser ertragfähiger zu machen, wurde der Rath weiter ersucht, bei dem Kommandanten dahin wirken zu wollen, dass die Bestellung der Felder wieder gestattet, und die Stadtgräben um eine Elle abgelassen werden möchten.

Bei diesem Besteuerungsmodus blieb es in der Hauptsache auf die ganze Dauer der schwedischen Besatzung. Was nützt jedoch die verständigste, gerechteste und billigste Art der Besteuerung, wenn die Steuerkraft mehr und mehr schwindet und die Ansprüche an dieselbe sich steigern? Und das war in Zwickau thatsächlich der Fall. Hatten bereits in den Jahren 1632 und 1633 Krieg und Pest die Kraft gebrochen, so vermochte sich die Stadt, wie oben bereits bemerkt wurde, in den folgenden Jahren nicht so weit zu erholen, dass sie im Jahre 1639 eine Besatzung monatelang zu erhalten imstande gewesen wäre, welche die Zahl der steuerpflichtigen Bürger überstieg⁷⁾. Die Zahl der angesessenen Bürger wird in dem Schreiben des Raths an Baner vom 30. März 1639 auf etwa 300 angegeben, in dem Schreiben vom 20. Dezember desselben Jahres auf ca. 350; nach einem amtlichen Verzeichnisse der Quartierwirthes gab es 1640 gegen 500 steuerpflichtige Bewohner⁸⁾.

Obwohl nach Baners Ordre vom 23. März für die Verpflegung des Bawyrschen Regimentes Amt und Stadt zugleich aufzukommen hatten, so lag doch in der Hauptsache, und in den ersten 30 Tagen ausschliesslich⁹⁾ die Last auf der Stadt allein. Sonnabend den 13. April war die 3. Löhnung fällig¹⁰⁾. Der Rath erklärte dem Kommandanten den Tag vorher, dass es unmöglich sei, von der „ausgegeldeten“ Bürgerschaft die Summe zu erlangen; er möge das wenige, das etliche von ihnen, die nicht mit Einquartierung belegt seien, zusammengebracht hätten, annehmen¹¹⁾. Weiter ersuchte der Rath den Kommandanten, die Stadt von der 3. Löhnung zu dispensieren, und bat, um die Einkünfte der Stadt zu erhöhen, die in

⁷⁾ Vergl. oben S. 290.

⁸⁾ Vergl. Rathsarchiv Fascikel B.

⁹⁾ Fascikel A, fol. 57 und 111. — ¹⁰⁾ Ib. fol. 45.

¹¹⁾ Zu den quartierfreien Leuten gehörten: Kirchen- und Schuldiener, Bürgermeister, Richter, Rathspersonen, Stadt- und Gerichtsschreiber, Witwen und Waisen. Fascikel A, fol. 55, 56.